

### Rechtsauskunft

#### Plagiat

---

#### Sachverhalt:

Schüler X. kopiert beim Verfassen seiner Maturaarbeit grosse Textpassagen von seinem Kollegen.  
Rechtsslage?

---

#### Rechtsslage:

Kopiert jemand das Werk (Schriftstücke, Musik, Bilder, usw.) eines anderen ganz oder teilweise, weist dabei nicht auf die tatsächliche Urheberschaft hin und gibt es als eigenes aus, so spricht man von einem Plagiat. Die Problematik des Plagierens taucht insbesondere im Rahmen von Maturitäts-, Diplom- und Seminararbeiten auf. Wird ein Plagiat entdeckt, können grundsätzlich die gleichen Massnahmen wie bei anderen Unredlichkeiten ergriffen werden. Da der Eigenanteil an der Arbeit aber relativ leicht zu eruieren ist, kann eine entsprechende Leistungsnote gesetzt werden; wurde die ganze Arbeit abgeschrieben also die Note 1.

Bei einem Plagiat handelt es sich zweifelsohne um eine Unredlichkeit. Gemäss Art. 12 des Maturitätsprüfungsreglementes (SchBl 1998, Nr. 7-8) kann eine Schülerin oder einen Schüler, welche(r) sich einer Unredlichkeit schuldig macht, von der Prüfung ausgeschlossen werden. Gestützt auf Art. 47 Abs. 2 Ziff. 2 des Mittelschulgesetzes (sGS 215.1, abgekürzt MSG) kann die Rektoratskommission auch den Ausschluss von der Schule beantragen. Der Erziehungsrat hat eine Seminaristin, welche ihre Diplomarbeit vollständig aus einem Buch abgeschrieben ("zusammengefasst") hat, definitiv ausgeschlossen. Dies auch mit Blick auf die Vorbildfunktion einer Lehrperson und die Verantwortung gegenüber vorgesetzten Stellen. Ob diese Massnahme (definitiver Ausschluss von der Schule) auch bei Maturandinnen und Maturanden angemessen ist, muss vorliegend offen bleiben.

---

#### Rechtsgrundlage:

Erwähnt

---

ko / 8. Oktober 2004, überarbeitet ko, Juli 2010, geprüft cp, Juli 2012, geprüft ak, August 2020